



Vorbemerkung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Einrichtungen in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder ähnliche verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

In einem Hygieneplan sollte folgendes festgelegt werden:

Allgemeine hygienische Maßnahmen

- Maßnahmen zur Reinigung und ggf. Desinfektion entsprechend der Infektionsgefährdung. Das bedeutet, dass konkrete Festlegungen der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen erforderlich ist. Dazu ist in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan schriftlich festzulegen, welche Maßnahmen und Verfahren zur Reinigung und ggf. Desinfektion durchzuführen sind und welche Personen mit der Durchführung in den einzelnen Bereichen beauftragt sind.
- Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Blickrichtung des Hygieneplanes nicht eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren zu beschränken, sondern bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lufthygiene und der allgemeinen Hygiene mit zu berücksichtigen.

Spezielle hygienische Maßnahmen

- Sie ergänzen die allgemeinhygienischen Maßnahmen durch die in der **Anlage 1** aufgeführten Maßnahmen. Gleichzeitig können sie als Belehrung für die Beschäftigten in Schulen, Kindergärten und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG genutzt werden.

Darüber hinaus findet sich in **Anlage 2** die Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 IfSG.

Als Hilfestellung für Kindereinrichtungen wurde durch den Fachbereich Gesundheit dieser Muster-Hygieneplan erstellt, auf dessen Grundlage die Einrichtungen „ihren“ aktuellen Hygieneplan entwickeln können. Die Gliederung vermittelt eine Übersicht über die berücksichtigten Themenbereiche. Die nachfolgende ausformulierte Fassung enthält nähere Informationen dazu.

Soweit verschiedene im Muster-Hygieneplan enthaltene Bereiche in einer Kindereinrichtung nicht vorhanden sind, können die betreffenden Abschnitte ersatzlos gestrichen werden.

Der im Muster-Hygieneplan genannte Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen und Bedarf durch die zuständigen Verantwortlichen der Einrichtung selbst festzulegen.

Falls es die besonderen Bedingungen einer Kindereinrichtung erfordern, ist der Hygieneplan entsprechend zu erweitern.

Es sollten Zeitabschnitte festgelegt werden, nach denen die Effizienz und die Aktualität der Hygienepläne durch die Einrichtung überprüft und ggf. aktualisiert wird.

Für Rücksprachen und Hilfestellungen steht der Fachbereich Gesundheit, Region Hannover jederzeit gerne zur Verfügung.



Gliederung

- 1. Hygiene in Aufenthaltsräumen für Kinder**
 - 1.1 Lufthygiene
 - 1.2 Kleiderablage
 - 2. Händehygiene**
 - 3. Kontakt mit Ausscheidungen**
 - 4. Reinigung**
 - 4.1 Bettwäsche
 - 4.2 Tische/Fußböden
 - 4.3 Spielzeug
 - 4.4 Unfallgefahren
 - 4.5 Reinigungsutensilien und -geräte
 - 5. Desinfektion**
 - 5.1 Welche Desinfektionsmittel sollten zur Flächen- und Händedesinfektion eingesetzt werden?
 - 5.2 Händedesinfektion
 - 5.3 Wie sollte sich das Personal beim Umgang mit Desinfektionsmitteln schützen?
 - 5.4 Was ist bei der Entfernung von Ausscheidungen zu beachten?
 - 5.5 Wickelaufgabe
 - 5.6 Wie erhalte ich eine Gebrauchslösung und was ist bei ihrer Verwendung zu beachten ?
 - 6. Hygiene in Sanitärbereichen**
 - 6.1 Sanitärausstattung und Reinigung
 - 6.2 Wartung und Pflege
 - 6.3 Be- und Entlüftung
 - 7. Zahnprophylaxe**
 - 8. Trinkwasserhygiene**
 - 8.1 Legionellenprophylaxe
 - 8.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen
 - 8.3 Sodabereiter
 - 9. Wasser im Außenspielbereich**
 - 9.1 Wasserspielanlagen
 - 9.2 Planschbecken
 - 10. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**
 - 10.1 Versorgung von Bagatellwunden
 - 10.2 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 10.3 Aus- und Weiterbildung/
Überprüfung des Erste Hilfe-Inventars
 - 10.4 Notrufnummern
 - 11. Spielsand**
 - 12. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung**
 - 13. Tierhaltung in Kindergärten und Kindertagesstätten**
 - 14. Kopflausbefall**
 - 15. Sonderfragen**
 - 15.1 Raumluftqualität
 - 15.2 Küche
 - 16. Literatur und Bezugsadressen**
- Anlage 1 Spezielle Hygienemaßnahmen
Gleichzeitig Belehrung des Personals
gem. § 35 IfSG**
- Anlage 2 Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 IfSG in verschiedenen
Sprachen**
- Anlage 3 Reinigungs- und Desinfektionsplan**
- Anlage 4 Tierhaltung in Kindergärten und
Kindertagesstätten und Katalog der
von Tieren auf Menschen übertragbaren
Krankheiten**



1. Hygiene in Aufenthaltsräumen für Kinder

1.1 Lufthygiene

Mehrmals täglich ist in den Aufenthaltsräumen eine ausreichende Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Fenster oder andere Lüftungsmöglichkeiten sollten es gestatten, durch natürliche Lüftung die Konzentration von Luftverunreinigungen, die aus dem Raum selbst stammen, zu vermindern. Hierzu sollten die Fenster leicht zu öffnen sein (allerdings unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte bei jüngeren Kindern).

1.2 Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder untereinander keinen direkten Kontakt haben. Daher soll der Abstand zwischen den Kleiderhaken mind. 0,20 m betragen. In der Garderobe sollten zusätzlich geeignete Schuhablagen zur Verfügung gestellt werden.

2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern.

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion (siehe auch Ziffer 5.2) gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

Bezüglich der Händehygiene sollte eine Anleitung der Kinder durch das Erziehungspersonal erfolgen. Insbesondere nach dem Toilettengang, vor dem Umgang mit Lebensmitteln und der Einnahme von Speisen.

3. Kontakt mit Ausscheidungen

Handschuhe sollten bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Kontaktes mit Ausscheidungen besteht, getragen werden.

Nach Entsorgung der Handschuhe empfiehlt es sich, eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Siehe auch Ziffer 5.2 und Ziffer 5.4.

4. Reinigung

4.1 Bettwäsche

Wird in der Kindereinrichtung ein regelmäßiger Mittagschlaf angeboten, ist aus hygienischer Sicht die Bettwäsche, um eine Übertragung von Krankheitskeimen, Läusen etc. zu vermeiden, personengebunden zu verwenden. Zur Aufbewahrung ist die Bereitstellung eines entsprechenden Regals mit abgetrennten Fächern bereit zu stellen.

Bettwäsche sollte mindestens alle 14 Tage oder bei sichtbarer Verschmutzung umgehend gewechselt werden. Dieses ist im Reinigungs- und Desinfektionsplan aufzunehmen.

Die Einziehdecke ist nach Personenwechsel zu reinigen.

4.2 Tische/Fußböden

Tische und Fußböden sind täglich feucht zu reinigen. Für die Pflege textiler Bodenbeläge sind Geräte mit Mikro- oder Absolutfiltern zu verwenden. Textile Beläge sind täglich zu saugen. 1 x jährlich ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen.

4.3 Spielzeug

Spielutensilien in Kuschecken wie z.B. Matratzen, Schaumstoffblöcke u.ä. sind mit waschbaren oder abwaschbaren



Bezügen zu versehen. Eine regelmäßige Reinigung ist mindestens vierteljährlich oder bei Bedarf durchzuführen.

Spielzeug ist entsprechend seiner Beschaffenheit mindestens 1 x jährlich und bei Verschmutzung zu reinigen.

4.4 Unfallgefahren

Bei der Fußbodenreinigung ist darauf zu achten, dass zur Vermeidung von Rutschgefahren keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben.

Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

4.5 Reinigungsutensilien und -geräte

Reinigungstücher und Wischbezüge sind arbeitstäglich nach Gebrauch zu waschen. Sie sollten in einer Waschmaschine bei mindestens 60°C aufbereitet werden. Eine anschließende Trocknung ist erforderlich.

Die Reinigungsgeräte sind mindestens wöchentlich zu reinigen.

5. Desinfektion

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut sowie mit Stuhl und Urin.

5.1 Welche Desinfektionsmittel sollten zur Flächen- und Händedesinfektion eingesetzt werden ?

Für die Händedesinfektion sowie zur gezielten Flächen-desinfektion sollten Mittel verwendet werden, die in der jeweils gültigen Liste der nach der „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von

der DGHM als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren veröffentlicht worden sind. In der Regel erfolgt durch den Hersteller eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Etikett.

5.2 Händedesinfektion

Durch die hygienische Händedesinfektion sollen diejenigen Keime unschädlich gemacht werden, die durch Kontakt mit mikrobiell verunreinigten Objekten und ähnliches auf die Oberfläche der Haut gelangt sind.

Das Präparat wird über sämtliche Bereiche der trockenen Hände unter besonderer Berücksichtigung der Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Flächen zwischen den Fingern, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen eingerieben. Für die Dauer der Einwirkzeit sind die Flächen der Hände feucht zu halten.

5.3 Wie sollte sich das Personal beim Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln schützen?

Viele gut wirksame Flächendesinfektionsmittel sind haut-/schleimhauttoxisch oder allergisierend.

Handschuhe müssen bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Kontaktes mit reizenden Stoffen besteht, getragen werden. Hierbei ist auf adäquate Schutzhandschuhe (Größe, Dicke, Reißfestigkeit, Material) zu achten.

5.4 Was ist bei der Entfernung von Ausscheidungen zu beachten?

Bei der Aufnahme von Ausscheidungen sind Handschuhe zu tragen. Ausscheidungen müssen vor der Wischdesinfektion von der Fläche entfernt werden, da die Flächendesinfektion grob verunreinigter Stellen mit den in Abbildung 1 angegebenen Konzentrationen nicht ausreichend wirksam ist.

Ausscheidungen sind mit Einmalhandtüchern aufzunehmen und mittels einer Abfalltüte zu entsorgen.



Bei der Flächendesinfektion muss grundsätzlich das Desinfektionsmittel auf die Fläche mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch aufgebracht und mechanisch verteilt werden (Wischdesinfektion).

Für die Desinfektion von Flächen ist es erforderlich, eine Desinfektionslösung anzusetzen (Abbildung 1) sofern nicht auf gebrauchsfertige Desinfektionsmittel zurück gegriffen werden kann.

Die behandelte Fläche in jedem Fall abtrocknen lassen, nicht trocken nachreiben.

Nach Entsorgung der Handschuhe und des Tuches empfiehlt es sich, eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

5.5 Wickelaufgabe

Werden beim Windeln keine Einwegunterlagen verwendet, ist eine Wischdesinfektion der Wickelaufgabe nach Benutzung empfehlenswert, zumindest jedoch bei sichtbarer Verschmutzung nach Entfernung der Kontamination.

5.6 Wie erhalte ich eine Gebrauchslösung und was ist bei ihrer Verwendung zu beachten?

Bei der Mehrzahl der Flächendesinfektionsmittel muss eine Gebrauchslösung angesetzt werden. Die Gesamtmenge ergibt sich aus der Menge an Desinfektionsmittel und Differenzmenge an kaltem Wasser (siehe Abb. 1).

In der Praxis macht die richtige Einstellung der Desinfektionsmittellösung häufig Schwierigkeiten. Die Mengen an Desinfektionsmittel und Wasser sind genau abzumessen. Bei manueller Herstellung sollten Dosierbeutel verwendet werden.

Zu niedrige Desinfektionsmittelkonzentrationen können unter Umständen zu Desinfektionsmittelresistenzen bei Krankheitserregern führen.

Um eine ausreichende Desinfektion zu gewährleisten, ist sowohl die Konzentration als auch die Einwirkzeit genau einzuhalten. **Die entsprechende Konzentration und die Einwirkzeit ist den Angaben des Herstellers zu entnehmen, die sich auf der Rückseite des Dosierbeutels oder dem Etikett befindet.**

Die Lösung muss mit kaltem Wasser angesetzt werden, da sonst Dämpfe entstehen können, die reizend auf die Schleimhäute wirken.

Zuerst kaltes Wasser einfüllen, dann das Desinfektionsmittel zugeben.

Dosier-Tabelle

Konzentration	Gebrauchslösung			
	1 Liter	4 Liter	8 Liter	10 Liter
0,25 %	2,5 ml	10 ml	20 ml	25 ml
0,50 %	5 ml	20 ml	40 ml	50 ml
0,75 %	7,5 ml	30 ml	60 ml	75 ml
1,00 %	10 ml	40 ml	80 ml	100 ml
1,50 %	15 ml	60 ml	120 ml	150 ml
2,00 %	20 ml	80 ml	160 ml	200 ml
3,00 %	30 ml	120 ml	240 ml	300 ml
4,00 %	40 ml	160 ml	320 ml	400 ml
5,00 %	50 ml	200 ml	400 ml	500 ml

Abbildung 1

Die Gesamtmenge ergibt sich aus angegebener Menge an Desinfektionsmittel und Differenzmenge an kaltem Wasser.

Beispiel:

8 Liter, 5 % Gebrauchslösung
= 7,60 Liter kaltes Wasser
+ 0,40 Liter Desinfektionsmittel

8,00 Liter gebrauchsfertige Lösung



6. Hygiene in Sanitärbereichen

6.1 Sanitärausstattung und Reinigung

Es sind personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher zu verwenden. Personengebundene Stoffhandtücher sollten sich nicht untereinander berühren. Als Abstand sind 0,15 m bis 0,20 m zu empfehlen. Die Haken der Handtücher sollten mit einem personengebundenen Motiv versehen werden.

Aus hygienischen Gründen ist Stückseife nicht zu verwenden. Es sind an der Wand montierte Direktspender für Einmalseife mit ggf. integriertem Auffangbecken bereitzustellen. Wo dies nicht möglich ist, sollte eine Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit erfolgen.

Windeleimer sind mit Deckel zu versehen und regelmäßig zu entleeren. Werden die Eimer ohne Müllbeuteleinsatz verwendet, ist nach Entleerung eine desinfizierende Reinigung sicherzustellen.

In Kinderkrippen sind außerdem Wickelkommoden erforderlich. Werden beim Windeln keine Einwegunterlagen verwendet, ist eine Scheuer-Wisch-Desinfektion derselben nach Benutzung empfehlenswert, zumindest jedoch bei sichtbarer Verschmutzung nach Entfernung der Kontamination (siehe Ziffer 5.3).

Die Sanitärbereiche sind täglich und bei Bedarf zu reinigen.

6.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

6.3 Be- und Entlüftung

Die Reinigung und das Instandhalten der Lüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen muss regelmäßig erfolgen.

7. Zahnprophylaxe

In den Sanitäranlagen sollten Regale mit Halterungen bzw. Lochbretter für Zahnputzbecher sowie über den Waschbecken jeweils Spiegel (möglichst kippbar – Kinder sollen sich beim Zähneputzen beobachten können) in kindgerechter Höhe vorhanden sein. Wo dies nicht möglich ist, sollte eine Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit (Team Jugendzahnpflege) erfolgen.

Um Verwechslungen auszuschließen, sind die Becher und Zahnbürsten mit einem Personengebundenen Motiv (identisch mit Motiv für Handtuch/Waschlappen) zu versehen. Das Motiv bzw. die Markierung sollte dauerhaft erkennbar sein.

Um einen Kontakt der Zahnbürsten der Kinder untereinander zu vermeiden, sollten die Zahnputzhalterungen/Lochbretter einen ausreichenden Abstand zu einander haben.

8. Trinkwasserhygiene

Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von Fachfirmen durchzuführen.

Über notwendige Untersuchungen entsprechend der Trinkwasserverordnung berät Sie der Fachbereich Gesundheit.

8.1 Legionellenprophylaxe

Duschen, die nicht täglich genutzt werden, sind zur Legionellenprophylaxe zu spülen. Dabei ist das Warmwasser ca. 5 Minuten vor Nutzung laufen zu lassen (maximale Erwärmungsstufe einstellen).



8.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (Wasser wird nicht mehr kälter) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

8.3 Sodabereiter

Von diesen Getränken kann ein gesundheitliches Risiko ausgehen, wenn grundlegende hygienische Aspekte bei der Zubereitung unbeachtet bleiben. Zu den Zutaten gehört frisches Leitungswasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Die Wassertemperatur sollte weder vor noch nach der Zubereitung des Sodawassers über 7°C liegen. Zubereitete und insbesondere bereits angebrochene Sodagetränke immer im Kühlschrank aufbewahren und möglichst rasch verbrauchen.

Fertig zubereitetes Sodawasser nur in absolut saubere Flaschen abfüllen, damit es keimarm bleibt. Die Flaschen sollten in jedem Fall spülmaschineneignung sein.

9. Wasser im Außenspielbereich

9.1 Wasserspielanlagen

Wasserspielanlagen im Außenbereich sollten im Rahmen der Planung mit dem Fachbereich Gesundheit abgestimmt werden.

Das im Außenspielbereich von Kindergärten verwendete Wasser wird, falls es sich nicht um Trinkwasser aus dem Ortsnetz handelt, in der Regel aus eigenen Brunnen gefördert.

Die Verwendung von Dachablaufwasser ist aus hygienischen Gründen unzulässig. Das Wasser kann mit Schadstoffen und Keimen stark belastet sein und somit insbesondere für Kinder ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen.

Unter Anwendung und Beachtung von Schutzmaßnahmen steht einer Nutzung von Brunnenwasser als „Spielwasser“ generell nichts entgegen. Vor der Erstbenutzung einer solchen Anlage sind Schutzmaßnahmen individuell mit dem Fachbereich Gesundheit abzustimmen.

9.2 Planschbecken

Planschbecken ohne Aufbereitung stellen ein hygienisches Risiko dar. Daher sollte vor Planung und Inbetriebnahme Kontakt mit dem Fachbereich Gesundheit aufgenommen werden.

10. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

10.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Gefahr einer Kontamination sind vom Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Kontamination mit Blut stattgefunden haben, ist unverzüglich eine Desinfektion der entsprechenden Hautpartie mit einem Hände- oder Hautdesinfektionsmittel durchzuführen (siehe Ziffer 5.2).

10.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Siehe Ziffer 5.3

10.3 Aus- und Weiterbildung/Überprüfung des Erste Hilfe-Inventars

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „GUV 0.3“ und „GUV 20.38“ sowie der Unfallverhütungsvorschrift VBG 109 sind Ersthelfer aus- und weiterzubilden.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“



Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- bzw. Hautdesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten. Insbesondere ist das Ablaufdatum zu überprüfen.

Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen und zu dokumentieren.

10.4 Notrufnummern

In unmittelbarer Nähe des Telefons müssen die Notrufnummern und die Rufnummern des Notarztes, der Taxizentrale, des Krankenhauses und der Giftzentrale verfügbar sein.

Giftinformationszentrum und Beratungsstelle bei Vergiftungen:

Giftinformationszentrale Nord

Zentrum Pharmakologie und Toxikologie
der Universität Göttingen
Tel.: 05 51/192-40
www.giz-nord.de

11. Spielsand

Gem. den Ausführungsbestimmungen (RdErl. des MS v. 03.05.74 - III/1 303022 S zum Nds. Gesetz über Spielplätze v. 06.02.73) kann die DIN 18034 (Spielplätze für Wohnanlagen in der Fassung vom November 1971) für die Ausführung der Spielflächen und die Ausstattung von Spielgeräten herangezogen werden. Danach ist eine Erneuerung des Sandes in bestimmten, angemessenen Zeitabständen erforderlich.

Bei der Bewertung, welcher Zeitabstand angemessen ist, müssen zum einen wissenschaftliche Untersuchungen als Maßstab angesehen werden. Auf der anderen Seite muss

berücksichtigt werden, wie hoch der Verschmutzungsgrad des Sandkastens durch Blätter, Fäkalien u.ä. ist.

1980 hat das ehemalige Bundesgesundheitsamt in einer Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 23 Nr. 18 v. 05.09.80 empfohlen, dass Sandkästen nach Beendigung der „Spielsaison“ nach Möglichkeit geleert werden und im Winter ohne Sandauflage bleiben sollen. Für die Neufüllung im Frühjahr soll frischer Sand hygienisch unbedenklicher Herkunft verwendet werden. Daraus ergibt sich, dass der Sand einmal jährlich zu erneuern ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die wichtigsten Maßnahmen der Spielplatzhygiene eine regelmäßige Reinigung der Sandkästen sowie das Fernhalten von Tieren sind. Evtl. doch eingetragene Verunreinigungen wie auch fäkale Verunreinigungen sollten umgehend entfernt werden. Desgleichen ist auch mit der regelmäßigen Auflockerung des Sandes (Harken) eine Entfernung anderer organischer Materialien wie z.B. Speisereste zu verbinden.

12. Tierhaltung in Kindergärten und Kindertagesstätten

Bezüglich Tierhaltung wird auf die Empfehlungen des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes Hannover verwiesen (Anlage 4).

13. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

Durch Ordnung, Sauberkeit und regelmäßigen Sichtkontrollen ist in der Regel ein Schädlingsbefall vorzubeugen.

Sollten sich Fragen zur Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung ergeben, steht Ihnen der Fachbereich Gesundheit ebenso wie bei der Bestimmung von Schädlingen beratend zur Verfügung.



14. Kopflausbefall

Bezüglich Kopflausbefall verweise ich auf die Broschüre „Kopfläuse... was tun?“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Wie aus dieser Broschüre hervorgeht, werden Kopfläuse durch direkten Kontakt übertragen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass eine Übertragung durch verschiedene Utensilien stattfinden kann.

Beim Auftreten von Kopfläusen ist folgendes zu beachten:

- Gründliche Reinigung des in der Einrichtung verwendeten Kammes und der Haarbürste.
- Textile Gegenstände wie z.B. Plüschtiere, textile Bezüge von Spielutensilien usw. sind, wenn möglich, bei 60°C zu waschen. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese Gegenstände in einem verschlossenen Plastikbeutel ca. 4 Wochen aufzubewahren (Aushungern).
- Teppichböden und Polstermöbel sind täglich mit einem Staubsauger gründlich zu reinigen.
- Auch ohne Einsatz chemischer Mittel ist eine Abtötung von Läusen durch trockene Wärme über 45°C und Kälteeinwirkung bei minus 12°C bis minus 18°C möglich.

15. Sonderfragen

15.1 Raumlufthygienische Qualität

Bei raumlufthygienischen bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall oder Emissionen von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an den Außenwänden durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fach-

technische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.

Vor beabsichtigten Raumlufthygienemessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall der Fachbereich Gesundheit beteiligt werden.

15.2 Küche

Für alle Fragen bezüglich der Lebensmittel- und Küchenhygiene (Ausstattung, Lebensmittellagerung, Reinigung, etc.) wenden Sie sich bittet an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Im Hinblick auf den Umgang mit Lebensmitteln sei auf §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz hingewiesen.



16. Literatur und Bezugsadressen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vom 20.07.2000, BGBl. I Nr. 33 S. 1045 ff.

Verordnung über Lebensmittelhygiene (LMHV)

vom 05.08.1997, BGBl. I Nr. 56, S. 2008 ff

Unfallverhütungsvorschrift GUV 26.19 „Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel“

April 1997 (*)

Unfallverhütungsvorschrift GUV 16.4 „Richtlinie für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“

Oktober 1992 (*)

Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 „Erste Hilfe“

Januar 1997 (*)

Bezugsadresse für Unfallverhütungsvorschriften:
Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover,
30519 Hannover, Am Mittelfelde 169,
Telefon 05 11/8 70 70
www.bc-verlag.de/uvven/inh.htm

Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen*

siehe www.rki.de

Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste Desinfektionsmittel)*

Bezugsadresse: mhp-Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft

(DVG-Liste) für den Lebensmittelbereich*

Bezugsadresse: DVG-Geschäftsstelle, Frankfurter Str. 89, 35392 Giessen

* Der jeweils aktuelle Stand ist unter den o.a. Bezugsadressen zu erfragen.